

Vereinbarung

zwischen dem

Kanton Appenzell Ausserrhoden

und

Kanton Appenzell Innerrhoden

und

Kanton St. Gallen

und

Kanton Thurgau

betreffend

Zusammenarbeit im Bereich Datenschutz

1 Ausgangslage

Die vier Kantone streben mit einer vertieften Zusammenarbeit die Stärkung der Qualität und der Effizienz des Datenschutzes an. Sie unterstützen sich gegenseitig bei den grossen Themen der Digitalisierung und bei kantonsübergreifenden Projekten, um standardisierte und pragmatische Lösungen, welche die Anforderungen des Datenschutzes erfüllen, umzusetzen.

Den Datenschutzbehörden in den vier Kantonen wird hierfür eine spezifische Stelle («Fachperson Datenschutz») zur Verfügung gestellt, und eine gegenseitige, ausserordentliche Stellvertretung der Datenschutzbeauftragten wird geregelt.

2 Zweck

Die vorliegende Vereinbarung regelt zwischen den Kantonen

- a) die Rahmenbedingungen der spezifischen Stelle («Fachperson Datenschutz»),
- b) die ausserordentliche Stellvertretung der Datenschutzbeauftragten,
- c) die Verteilschlüssel für die finanzielle Abgeltung,
- d) die Vertragsdauer, die Anpassung der Vertragsmodalitäten und die Kündigung.

3 Stelle «Fachperson Datenschutz»

Bei der Aufsichtsstelle Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip (ADÖ) des Kantons Thurgau wird ab 1. Januar 2026 eine spezifische Stelle (50 Stellenprozent, «Fachperson Datenschutz») geschaffen. Sie ist Teil des bestehenden Datenschutz-Teams.

Die «Fachperson Datenschutz» nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- Inhaltliche Erarbeitung gemeinsamer Dokumente;
- Erstellen von Mitberichten, Vernehmlassungen etc.;
- Erarbeitung von Beurteilungsgrundlagen bei gemeinsamen Themen;
- Themen aufbereiten für die Webseiten (z.B. Meldeformulare);
- Abklärung datenschutzrechtlicher Fragestellungen;
- Unterstützung bei der Beantwortung von Anfragen bei gemeinsamen Themen (zugewiesen durch zuständige/n Datenschutzbeauftragte/n);
- Führen einer Themenliste der gemeinsamen Themen aller Kantone («Themenmonitoring» und Koordination);
- Kontaktpflege zu wichtigen Gremien in den Kantonen (Digitalisierung etc.) (operationelle Ebene);
- Fachliche Unterstützung bei Stellvertretungen des/der Beauftragten (Erledigung fachlicher Aufgaben ohne offizielle Stellvertretungsfunktion);
- Koordinationsmeetings organisieren (Traktanden etc.).

Der Kanton Thurgau wählt eine Person aus, die folgendem Profil entsprechen sollte:

- Juristische Ausbildung (mindestens MLaw);

- Erfahrung im Datenschutz (von Vorteil);
- Verwaltungserfahrung (in einem der beteiligten Kantone von Vorteil);
- Berufserfahrung;
- IT-Kompetenzen;
- Kommunikative, vermittelnde Persönlichkeit;
- Selbständigkeit, Belastbarkeit, Integrität, Dienstleistungsverständnis.

Das Steuerungsgremium (siehe Ziffer 4) ist bei der Auswahl und (Neu)Anstellung einer Person anzuhören.

Die Personalführung liegt bei der Leitung der Aufsichtsstelle Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip (ADÖ) des Kantons Thurgau.

4 Steuerungsgremium

Die Leiter/-innen der Datenschutzaufsichtsbehörden der vier Kantone bilden ein Steuerungsgremium.

Das Steuerungsgremium ist zuständig für

- die Schwerpunkt- und Jahresplanung;
- die Anhörung bei der Anstellung der «Fachperson Datenschutz»;
- den Entscheid über die operationelle Umsetzung der ausserordentlichen Stellvertretung gemäss Ziffer 5;
- die Erstellung eines Berichts über die Wirkung der Zusammenarbeit bis April 2028.

Das Steuerungsgremium strebt Entscheide im Konsens an.

5 Ausserordentliche Stellvertretung der Datenschutzbeauftragten

Eine gegenseitige Stellvertretung der Datenschutzbeauftragten kann erfolgen, wenn

- ein/e Datenschutzbeauftragte/r ausserordentlicherweise voraussichtlich länger als zwei Wochen ausfällt;
- oder
- ein Ausstandsgrund vorliegt.

Das zuständige Organ des betroffenen Kantons entscheidet, ob die Voraussetzungen der Stellvertretung gegeben sind. Dabei legt es fest,

- ob die Stellvertretung für ein bestimmtes Geschäft oder generell ist; und
- wie der Zugriff auf die Akten erfolgen soll.

Die Stellvertretung verfügt über die Kompetenzen der Datenschutzbehörde gemäss dem anwendbaren Datenschutzgesetz des betroffenen Kantons.

Das Steuerungsgremium der Datenschutzbehörden (siehe Ziff. 4) entscheidet über die operationelle Umsetzung.

6 Finanzieller Aufwand und Verteilschlüssel

Der Kanton Thurgau rechnet für die spezifische Stelle (50 Stellenprozent, «Fachperson Datenschutz») mit Gesamtkosten von Fr. 90'000.00 pro Jahr. Diese Summe wird von allen Kantonen als Grundlage für die Verteilschlüssel akzeptiert. Allfällige Mehrkosten hat der Kanton Thurgau separat geltend zu machen.

Die Gesamtkosten und allfällige Mehrkosten werden nach den folgenden Schlüsseln auf die Kantone verteilt:

Gesamtkosten:	90'000.00
Anteil Sockel:	25 %
Anteil Bevölkerung:	75 % (gemäss aktuellen STATPOP-Zahlen des BFS)

	Bevölkerung 2023	Sockel	Bevölkerung	Total pro Kanton
Appenzell Innerrhoden	16360	5625	1259	6884
Appenzell Ausserrhoden	55585	5625	4277	9902
Sankt Gallen	519245	5625	39958	45583
Thurgau	285964	5625	22006	27631
Total	877154	22500	67500	90000

Der Kanton Thurgau stellt den anderen Kantonen jährlich Rechnung.

Die ausserordentliche Stellvertretung eines/r Datenschutzbeauftragten wird vom betroffenen Kanton separat vergütet, sofern sie einen Aufwand von 20 Stunden übersteigt. Die zuständigen Organe des betroffenen und des leistenden Kantons legen den Stundenansatz fest. Der leistende Kanton stellt entsprechend Rechnung.

7 Vertragsdauer / Anpassungsmodalitäten / Kündigung

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Dabei gilt der Vorbehalt der entsprechenden Budgetgenehmigung. Die Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2028.

Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht von einer Partei mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Jahres gekündigt wird.

Die Parteien können die Vereinbarung bei Bedarf anpassen. Änderungen bedürfen der Schriftlichkeit.

8 Unterschriften

Herisau,

Appenzell,

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Kanton Appenzell Innerrhoden

xxx

xxx

xxx

xxx

St. Gallen,

Frauenfeld,

Kanton St. Gallen

Kanton Thurgau

xxx

xxx

xxx

xxx

9 Anhänge

Erklärungen der einzelnen Kantone, welches das zuständige Organ gemäss Ziffer 5 dieser Vereinbarung ist.